



Dezember 2010
AK Positionspapier

Mitteilung der Kommission zu Handel, Wachstum und Weltgeschehen – Handels- politik als Kernbestandteil der EU-Strategie Europa 2020

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,2 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüssler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Herbert Tumpel
Präsident

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 560.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Werner Muhm
Direktor

Executive Summary

Die AK lehnt weitere Liberalisierungen auf bilateraler Ebene ab, mit der seit der „Global Europe“-Strategie die bilaterale Handelspolitik gestärkt und der multilaterale Prozess untergraben werden.

- Die AK steht der vorliegenden Mitteilung der Kommission, die an ihrer forcierten Marktzugangsstrategie in der EU-Handelspolitik festhält, nach wie vor kritisch gegenüber. Zahlreiche Untersuchungen zeigen und auch die Kommission weist darauf hin, dass fortgesetzte Handelsliberalisierungen auch Nachteile in verschiedenen Branchen und infolge für ArbeitnehmerInnen in der EU und den Partnerländern nach sich ziehen können. Die AK lehnt weitere Liberalisierungen auf bilateraler Ebene ab, mit der seit der „Global Europe“-Strategie die bilaterale Handelspolitik gestärkt und der multilaterale Prozess untergraben werden.
- Die AK ist der Überzeugung, dass die Europäische Union mit Ländern, die eine funktionierende Rechtsstaatlichkeit haben (zB Kanada, Japan), keine Investitionsschutzabkommen abschließen darf. Ausländische Investoren sollen im Sinne eines „level playing field“ die gleichen Rechte wie inländische Investoren haben. Bestimmungen hinsichtlich des Investitionsschutzes in Freihandelsabkommen bzw eigenständige Investitionsschutzabkommen sind grundsätzlich nicht auf die Marktzugangphase auszuweiten.
- Die AK spricht sich gegen die Ausdehnung von Handelsschutzinstrumenten auf grundsätzlich alle Verzerrungen aus, die durch die Subventionierung strategischer Wirtschaftszweige entstehen. Wir glauben, dass jeder Fall individuell zu prüfen ist. Explizit sprechen wir uns für die Verfolgung von Sozialdumping mittels Antidumpingmaßnahmen aus.
- Bei einer allfälligen Einrichtung eines Gremiums herausragender Persönlichkeiten aus Industrie- und Entwicklungsländern, das unabhängige Empfehlungen für die künftige Agenda und Funktionsweise der WTO für die Zeit nach Doha bestimmt, fordert die AK die Beteiligung von Persönlichkeiten aus Gewerkschaften und der ihnen nahestehenden Zivilgesellschaft.
- Gesetzesinitiativen, die die Symmetrie beim Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten in Industrieländern und großen marktwirtschaftlichen Schwellenländern verbessern, steht die AK grundsätzlich positiv gegenüber. Dabei ist sicherzustellen, dass das relativ hohe europäische Niveau an arbeits-, sozial- und umweltrechtlichen Vorschriften im globalisierten Wettbewerb nicht unterschritten wird.
- Bei der geplanten Verabschiedung einer Kommissionsmitteilung über Handel und Entwicklung ist aus Solidaritätsgründen vom Prinzip der Reziprozität abzusehen und bei den angestrebten Zollsenkungen der Entwicklungsstand der Handelspartner zu berücksichtigen.

In manchen Branchen führt die Importkonkurrenz zur Verdrängung heimischer Produkte und schließlich zu Arbeitsplatzverlusten, weil sich die Produktion im Inland nicht mehr lohnt.

- Bei der Überarbeitung des APS sollten jene Mechanismen gestärkt werden, die den Entzug der Präferenzen im Fall der Nichteinhaltung der Vorbedingungen (Menschenrechte, Umwelt- und Mindestarbeitsnormen) gewährleisten.
- Die Überarbeitung der Strategie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in Drittländern darf den bestehenden Rechtsbestand der EU-Mitgliedstaaten nicht unterlaufen. Die Verhandlungen sollten transparent erfolgen und Stakeholder miteinbeziehen. Handlungen von privaten NutzerInnen sollten von den Abkommen generell nicht erfasst werden.

Die Position der AK im Einzelnen

1. Einleitung

Die österreichische Außenwirtschaft ist stark exportorientiert, was sich in der hohen Exportabhängigkeit unserer Arbeitsplätze widerspiegelt. In Österreich ist rund ein Viertel aller Beschäftigten direkt oder indirekt für den Export tätig. Dass sich Österreichs Haupthandelspartner innerhalb der EU befinden, sollte an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben. Aber man muss auch bedenken, dass Handelsliberalisierungen naturgemäß nicht nur der eigenen Exportwirtschaft zugutekommen, sondern auch eine Kehrseite haben, nämlich die Öffnung der eigenen Märkte. In manchen Branchen führt die Importkonkurrenz zur Verdrängung heimischer Produkte und schließlich zu Arbeitsplatzverlusten, weil sich die Produktion im Inland nicht mehr lohnt. Dies wurde auch durch empirische Untersuchungen mehrfach bestätigt.

Aus diesem Grund bezweifelt die AK die von der Kommission erwarteten positiven Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt. Ebenso hinterfragenswert erscheinen uns die angeführten Daten zu den „VerbraucherInnenvorteilen“.

2. Weiterführung des Verhandlungsprogramms („Global Europe“-Strategie)

*a. Rascher Abschluss der **Doha-Verhandlungsrunde**, spätestens jedoch Ende 2011:*

Die AK zieht multilaterale WTO-Verhandlungen den gegenwärtig geführten bilateralen Freihandelsverhandlungen der EU vor. Die Welt handelsorganisation (WTO) stellt das derzeit einzige und durch ihren Streitbeilegungsmechanismus durchsetzbare multilaterale Regelwerk für die nach wie vor unterschiedlichen regionalen und nationalen Handelspolitiken dar. Deshalb sind wir der Überzeugung, dass die zunehmend integrierten und globalisierten Beziehungen der Weltregionen und ihrer Staaten zueinander sowie auch die Kooperationsprozesse in den einzelnen Politikbereichen nur auf der globalen Ebene zu verbessern sind. Die WTO ist seit vielen Jahren großer Kritik seitens Nichtregierungsorganisationen, aber auch seitens der Entwicklungsländer ausgesetzt. Die Demokratisierung der WTO, die Aufnahme von Mindestarbeitsstandards in die WTO und die Abschaffung der EU-Importbarrieren für nachhaltige Produkte wären dabei wesentliche Zielsetzungen.

Die AK hat in ihren Stellungnahmen der letzten Jahre immer betont, wie störend bilaterale Freihandelsabkommen für den multilateralen Prozess sind. Doch auch in der aktuellen Mitteilung wird dieser Kurs fortgesetzt, durch

Die AK zieht multilaterale WTO-Verhandlungen den gegenwärtig geführten bilateralen Freihandelsverhandlungen der EU vor.

Ungeachtet unserer kritischen Haltung betreffend die Vielzahl an aktuellen Handelsverhandlungen begrüßt die AK den Stellenwert, der den Themen Arbeitsnormen, Beschäftigung und Umwelt in der „Global Europe“-Generation der bilateralen FHA zukommen soll.

den die **multilateralen Verhandlungen untergraben werden.**

*b. Erzielung deutlicher Fortschritte bei den laufenden **bilateralen Handelsverhandlungen**, Aufnahme neuer Handelsverhandlungen mit den ASEAN-Ländern und Vorschlag **eigenständiger Investitionsverhandlungen** mit den wichtigsten Partnern:*

Der österreichische Außenhandel hat sich bis zur Wirtschaftskrise, beispielsweise mit dem asiatischen Raum, sehr dynamisch entwickelt. Es wurden zwar überdurchschnittliche Exportzuwächse von mehr als 30% in dieser Region erzielt, allerdings sind die Exportvolumina mit den Handelspartnern der „Global Europe“-Agenda ebenso gering wie ihre Anteile an den österreichischen Gesamtexporten. **Beträchtlich dagegen können die Importzuwächse aus diesen Regionen sein:** Sie bewegen sich zum Teil zwischen 20 und 30 % und können wie zB bei Malaysia über 65 % betragen. In manchen Branchen, wie der Textil- und Bekleidungszeugung, können übermäßige Importe in die EU zu großen Problemen führen. Mit Kolumbien und Peru sowie den zentralamerikanischen Staaten sind die österreichischen Handelsbeziehungen marginal.

Ungeachtet unserer kritischen Haltung betreffend die Vielzahl an aktuellen Handelsverhandlungen begrüßt die AK den Stellenwert, der den Themen **Ar-**

beitsnormen, Beschäftigung und Umwelt in der „Global Europe“-Generation der bilateralen FHA zukommen soll. Entscheidend ist letztlich, **welchen Verbindlichkeitsgrad** die Bestimmungen in den vorgesehenen Nachhaltigkeitskapiteln der FHA erhalten werden.

Folgende Elemente¹ sind die Voraussetzung für ein effektives Nachhaltigkeitskapitel:

- Die Umsetzung und Einhaltung aller acht **Kernarbeitsnormen der IAO** in den Partnerländern,
- **Berichtspflicht über den Umsetzungsstand** der Arbeitsnormen in den Partnerländern,
- Eine **Non lowering standards-Klausel**, um Sozialdumping einzudämmen
- Ein **Forum für den Informationsaustausch** zwischen Regierungen, Sozialpartnern und NGOs,
- **Reaktion der Regierungen** auf Beschwerden der Sozialpartner ist sicherstellen;
- **Unabhängige Experten** sollen Beschwerden beurteilen und Empfehlungen ausarbeiten (ua IAO) ;
- Das **Streitbelegungsverfahren** muss auch auf das Nachhaltigkeitskapitel anzuwenden sein;

¹Siehe auch unsere **Stellungnahme** vom 13.7.2010 zur Öffentlichen Konsultation über die Zukunft der Handelspolitik und unser **Positionspapier** vom 23.2.2010 „Ja zu verbindlichem Nachhaltigkeitskapitel! Neue Mitentscheidungskompetenz des Europäischen Parlaments in der Handelspolitik aktiv für Sozial- und Umweltnormen nützen!“.

Die Liberalisierungsforderungen der EU müssen stärker als bisher die ökonomischen und soziokulturellen Besonderheiten der Partnerländer berücksichtigen.

- Kontinuierliche Verletzungen von Mindestarbeitsstandards müssen als letzte Möglichkeit durch **Geldstrafen** verhindert werden;
- Die Einhaltung von folgenden **Umweltabkommen** muss gewährleistet bleiben: Kyoto-Protokoll, Montreal Protokoll (Ozon), Baseler Konvention (gefährliche Abfälle), Stockholmer Übereinkommen (schwer abbaubare organische Schadstoffe), Konvention über den Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, Übereinkommen über biologische Vielfalt, Rotterdam Konvention (schädliche Chemikalien und Pestizide);
- Den europäischen **InvestorInnen** sind neben Rechten auch Pflichten bei der Einhaltung sozialer und ökologischer Mindeststandards aufzuerlegen. Es muss sichergestellt werden, dass diese in ihren Tochtergesellschaften und Wertschöpfungsketten eingehalten werden.

Neben forciertem Zugang zu neuen Märkten, strebt die EU auch eine **regulatorische Harmonisierung** in strategischen Sektoren (zB Finanzdienstleistungen, Telekom, Post) bzw bei Berufsqualifikationen, Marktzugangsvorschriften, Lizenzierungsverfahren uÄ an, welche die einschlägigen EU-Regulierungen als Referenzrahmen haben. An dieser Stelle wollen wir unsere Kritik an der Auffassung der Kommission gegenüber der Regulierungen im Waren-, Dienstleistungs- und Investitionshandel wiederholen. Wie auch bisher, hält die Kommission Regulierungen

grundsätzlich für Barrieren und daher für besonders schädlich. Hier drängt sich die Frage auf, ob die von der EU favorisierten Regeln zwangsläufig den gesellschaftlichen und ökonomischen Bedürfnissen der Partnerländer entsprechen müssen. Der von der EU-Kommission bevorzugte Regulierungsansatz verkennt, dass Regulierung immer an die wirtschaftliche und soziokulturelle Situation anzupassen ist. Die Liberalisierungsforderungen der EU müssen stärker als bisher die **ökonomischen und soziokulturellen Besonderheiten der Partnerländer berücksichtigen**.

Die EU kann nur dann glaubhaft vertreten, dass die öffentliche Daseinsvorsorge ein integraler Bestandteil des europäischen Sozialmodells ist, wenn sie nicht gleichzeitig die forcierte Liberalisierung dieser Dienstleistungen von anderen Staaten verlangt. **Öffentliche Dienstleistungen** müssen daher verbindlich aus den Verhandlungen ausgenommen werden. Ähnlich wie in den GATS-Verhandlungen in der WTO besteht auch bei bilateralen Verhandlungen die Gefahr, dass es zu einer Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen kommt. Dazu zählen insbesondere Bildung, Gesundheit und soziale Dienste, audiovisuelle und kulturelle Dienstleistungen, Wasserversorgung, Post und öffentlicher Verkehr. Eine Ausnahme dieser Bereiche von den Verhandlungen verhindert nicht nur, dass es zu Liberalisierungsforderungen an die EU kommt, sondern garantiert auch, dass von Seiten der Liberalisierungsproponenten in der EU (insb den

Eine zukünftige europäische Investitionspolitik muss auf einer umfassenden Analyse beruhen.

Unternehmenslobbies) keine Forderungen an andere Staaten durchgesetzt werden können.

Bei Dienstleistungen ist eine über das GATS-Niveau bzw das CARIFORUM-Abkommen hinausgehende Liberalisierung der **ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit (Präsenz natürlicher Personen, Mode 4)** in den bilateralen Verhandlungen auszuschließen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass

- keine Liberalisierungsbindungen für **vertragliche DienstleistungserbringerInnen** (Contractual Service Suppliers) und selbständig Erwerbstätige (Independent Professionals) eingegangen werden dürfen, die über das gegenwärtige Niveau der GATS-Bindungen hinausgehen,
- die AK Liberalisierungsbindungen für **Arbeitskräfte mittlerer und niedriger Qualifikationsstufen** entschieden ablehnt,
- die AK sich gegen Ausnahmen für entsandte ArbeitnehmerInnen von der **Verpflichtung zur Leistung von Steuern, Abgaben** und Sozialversicherungsbeiträgen in Österreich ausspricht,
- bei entsandten Arbeitskräften hinsichtlich der anzuwendenden arbeits- und sozialrechtlichen sowie der Einkommensbestimmungen bzw der Kollektivverträge das **Günstigkeits- bzw Ziellandprinzip** unbedingt beizubehalten ist;

- die AK befürwortet **befristete Aufenthalte von Personen aus Drittstaaten zum Zwecke der beruflichen Aus- und Fortbildung**, wenn diese im Rahmen von Kooperationsprojekten der Entwicklungszusammenarbeit stattfinden. Geeignete Maßnahmen müssen vorgesehen werden, welche eine Konkurrenzierung heimischer Arbeitskräfte verhindern bzw gewährleisten, dass diese Personen nach Abschluss der vorgesehenen Arbeitstätigkeit wieder in ihr Heimatland zurückkehren.

Die Europäische Kommission geht im Kapitel „Investment Barriers“ ganz allgemein auf empirische Befunde, die die Bedeutung von **ausländischen Direktinvestitionen** hervorheben, ein. Hierbei wird wiederholt der Versuch unternommen, positive Auswirkungen der ausländischen Direktinvestitionen auf die Beschäftigung im Sitzland nachzuweisen. Die AK weist in diesem Zusammenhang auf die Ergebnisse einer für Österreich gemachten Studie hin², die zu folgenden negativen Effekten für die Beschäftigten im Sitzland für den Zeitraum 1996 – 2005 kommt: Die **negativen Effekte ausländischer Direktinvestitionen auf die Beschäftigung in Österreich sind ausgeprägt hoch**. Für zwei Jobs, die durch ausländische Direktinvestitionen österreichischer Unternehmen im Ausland geschaffen werden, geht im Inland ein Job verloren. Da mit dem Lissabon-Vertrag Direktinvestitionen eine europäische Agenda geworden sind, regt die AK eine umfassende und nicht von Partikularinteressen getragene

² Özlem Onaran; Effects of globalization on wages, employment, and the wage share in Austria; AK-Publikation, Wien 2008

Die AK tritt für den Einsatz und den Ausbau der bestehenden Handelsschutzinstrumente gegen unfaire Handelspraktiken ein, die zu Sozialdumping führen.

Diskussion über die Vor- und Nachteile von ausländischen Direktinvestitionen - auch in Schwellen- und Entwicklungsländern - an, in der auch kritische Stimmen und empirische Befunde zu Wort kommen. Eine zukünftige europäische Investitionspolitik muss auf einer umfassenden Analyse beruhen.

Die Kommission stellt Überlegungen hinsichtlich der Länder an, mit denen für eine zukünftige europäische Investitionspolitik verhandelt werden sollte. Die AK ist der Überzeugung, dass die Europäische Union **mit Ländern, die eine funktionierende Rechtsstaatlichkeit haben wie z.B. Kanada oder Japan, keine Investitionsschutzabkommen abzuschließen** darf. Ausländische Investoren sollen im Sinne eines „level playing field“ die gleichen Rechte wie inländische Investoren haben. **Bestimmungen hinsichtlich des Investitionsschutzes in Freihandelsabkommen bzw eigenständige Investitionsschutzabkommen sind grundsätzlich nicht auf die Marktzugangsphase auszuweiten.**

Hinsichtlich der Diskussion zur zukünftigen europäischen Investitionspolitik weisen wir auf unsere ausführliche Stellungnahme zum Investitionspaket der Europäischen Kommission (COM(2010)343 final und COM(2010)344 final) vom 2.9.2010 hin. Darüber hinaus fordert die AK die Europäische Kommission auf, eine neue Generation von Investitionsabkommen zu entwickeln, die **sozial und ökologisch zukunftsfähige Investitionen fördert und das komplexe europäische Geflecht bilateraler Investitionsabkommen in**

ein transparenteres, vorhersehbareres und ausgewogeneres System umwandeln. Defizite des bestehenden Regimes sind zu beheben und eine internationale Investitionspolitik zu entwickeln, welche die Investorenrechte mit Pflichten für Investoren ausbalanciert und ein positives Investitionsverhalten unterstützt, indem sie zukunftsfähige Investitionen sowie die EU-Ziele in Bezug auf Entwicklungs-, soziale, ökologische, Menschen- und Frauenrechte fördert.

*c. Ausdehnung von **Handelsschutzinstrumenten** auf Verzerrungen, wie beispielsweise bei Subventionierung strategischer Wirtschaftszweige aus.*

Die AK ist skeptisch, was das grundsätzliche Vorgehen der Kommission gegen die Subventionierung strategischer Wirtschaftszweige betrifft. Wir glauben, dass **jeder Fall individuell zu prüfen** und im Dialog zu lösen ist. Es muss unserer Auffassung nach möglich sein, umweltschonende Produktionsmethoden oder - zB in den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC) - den Aufbau von sog Infantindustries zu fördern.

Die AK tritt vielmehr für den Einsatz und den Ausbau der bestehenden Handelsschutzinstrumente gegen unfaire Handelspraktiken ein, die zu **Sozialdumping** führen. Ein derartiger Tatbestand für die Anwendung von Antidumping- und Schutzmaßnahmen

Nachhaltigkeitsprüfungen sollten alle relevanten Aspekte der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Abkommen berücksichtigen.

könnte zukünftig die Missachtung der ILO-Mindestarbeitsnormen bilden. Daher sind der Kommission angezeigte Verletzungen von ILO-Mindestarbeitsnormen in den Untersuchungen für die Einführung von Schutzmaßnahmen nachzugehen. Eine Verbesserung im Sinne der ArbeitnehmerInnen würde die Einbeziehung von Gewerkschaften in die Entscheidung über den Einsatz von Handelsschutzinstrumenten darstellen. Sie sollten ebenso wie Unternehmen die Möglichkeit haben als Beschwerdeführer aufzutreten. Die Anwendung handelspolitischer Schutzmaßnahmen sollte den jeweiligen Entwicklungsstand berücksichtigen und im Einzelfall geprüft werden. Aus entwicklungspolitischen Erwägungen sind Antisubventionsmaßnahmen gegenüber Entwicklungsländern nicht zu forcieren.

Konsultationen: Die AK ist über die Begeisterung der Kommission über die Dialoge mit der Zivilgesellschaft verwundert. Es stimmt, dass diese Veranstaltungen regelmäßig und in strukturierter Form stattfinden, aber die „integrative Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Gestaltung unserer Handelspolitik“ entspricht absolut nicht unserer Wahrnehmung. Vielmehr handelt es sich beim gewählten Format wohl eher um „Debriefing“, bei dem es bestenfalls die Möglichkeit gibt, Standpunkte der Zivilgesellschaft vorzubringen. Wäre eine echte Beteiligung der Zivilgesellschaft angestrebt, würde die Handelspolitik wohl andere Schwerpunkte aufweisen.

Hinsichtlich **Folgenabschätzungen** finden wir es an der Zeit, dass sich die Kommission mit dem Gedanken trägt, diese in Zukunft auch in ihre handelspolitischen Entscheidungen miteinzu beziehen. Die AK zeigt sich erstaunt, dass die Kommission offen eingesteht, dies bisher unterlassen zu haben. Der Vorsatz zukünftig systematischer auf Ex post-Bewertungen zurückzugreifen, um die Inhalte der Freihandelsabkommen besser zu überwachen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die AK hält allerdings Ex ante-Wirkungsstudien, die bereits in die Entscheidungsfindung über ein allfälliges Abkommen einfließen sollte, für zielführender. Nachhaltigkeitsprüfungen sollten **alle relevanten Aspekte der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Abkommen berücksichtigen**. Dazu gehören ua Zugangsmöglichkeiten zu hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen. Bei der Ex post-Bewertung der Nachhaltigkeitsprüfung über die Effekte des Abkommens sind ArbeitnehmerInnen- und ArbeitgeberInnenvertretungen sowie Nichtregierungsorganisationen zu beteiligen.

*d. Zur Einrichtung eines **Gremiums herausragender Persönlichkeiten aus Industrie- und Entwicklungsländern**, das unabhängige Empfehlungen ausspricht und dabei helfen soll, die europäische Sicht der künftigen Agenda und Funktionsweise der WTO für die Zeit nach Doha zu bestimmen.*

Wir begrüßen die Weitsicht der Kommission und gehen davon aus, dass

Die AK plädiert dafür öffentliche Dienstleistungen aus dem Anwendungsbereich von diversen Abkommen zum öffentlichen Auftragswesen auszuklammern.

auch Persönlichkeiten geladen werden, die die Interessen der ArbeitnehmerInnen in der EU und in den Partnerstaaten vertreten. Ebenso ist die Perspektive der Zivilgesellschaft in dieses Gremium einzubringen.

e. Zur Weiterverhandlung mit den EU-Nachbarn, mit dem Ziel, vertiefte und umfassende Freihandelsabkommen zu schließen, die alle Nachbarn allmählich näher an den Binnenmarkt heranführen.

Die Beziehungen zu den EU-Nachbarstaaten sollten zur Stärkung der EU im globalen Umfeld genützt werden. In diesem Zusammenhang kommt europäischen Nachbarschaftsinitiativen wie der Europäischen Nachbarschaftspolitik, der Mittelmeerunion sowie der „Ost-Partnerschaft“ eine immer größere Bedeutung zu. Die AK schlägt im Einklang mit den übrigen Sozialpartnern in Österreich **langfristig eine Stärkung dieser Nachbarschaftsinitiativen** vor. Die europäische Perspektive ist für die Länder des Westbalkans aus politischer und wirtschaftlicher Sicht von großer Bedeutung. Durch den Annäherungsprozess der Westbalkanländer an die EU sollte neben der wirtschaftlichen auch die politische Stabilität gestärkt werden.

3. Aktualisierung der Handelspolitik - Die Ziele der Kommission für 2011

*a. Gesetzesvorlage für ein europäisches Instrument, das dazu beiträgt, eine bessere Symmetrie beim Zugang zu den **öffentlichen Beschaffungs-***

märkten in Industrieländern und großen marktwirtschaftlichen Schwellenländern zu gewährleisten:

Diesem Vorschlag steht die AK grundsätzlich positiv gegenüber, da der Liberalisierungsgrad der EU im Bereich der öffentlichen Beschaffung im Vergleich zu den übrigen Mitgliedsstaaten des Government Procurement Agreements hoch ist. Einer weiteren Öffnung der Beschaffungsmärkte steht die AK indessen kritisch gegenüber. Zum einen ist zu befürchten, dass das **relativ hohe europäische Niveau an arbeits-, sozial- und umweltrechtlichen Vorschriften** im globalisierten Wettbewerb den europäischen, insb österreichischen, Anbietern zum Nachteil gereichen wird. Weiters wirken entsprechende Übereinkommen ohne flankierende Schutzbestimmungen kaum auf die Verbesserung des weltweiten Niveaus arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Standards hin. Wir erinnern in diesem Zusammenhang auch an die gesellschaftliche Vorbildfunktion des Staates für nachhaltiges Wirtschaften. Vor diesem Hintergrund wäre es gewiss unerträglich, würde die Republik Österreich aufgrund internationaler Verpflichtungen zB dazu angehalten sein, Polizeiuniformen in sog „Sweat-Shops“ herstellen zu lassen. Mit besonderer Zurückhaltung begegnet die AK auch einer Liberalisierung besonders sensibler Dienstleistungen, insb **öffentlicher Dienstleistungen**. Aus diesem Grund wird dafür plädiert öffentliche Dienstleistungen aus dem Anwendungsbereich von diversen Abkommen zum öffentlichen Auftragswesen auszuklammern. Darüber hinaus ist in entwicklungspolitischer Hinsicht

Die EU sollte finanzielle Mittel für Entwicklungsländer bereitstellen, die einerseits der Kompensation von gesunkenen Zolleinnahmen und für die Modernisierung der Steuersysteme in den Partnerländern dienen sollen.

zu erwägen, den **am wenigsten entwickelten Ländern** unter bestimmten Bedingungen einen nationalen Vorbehalt zu Gunsten der ansässigen Wirtschaft einzuräumen. Dies könnte etwa dadurch geregelt werden, dass Unternehmen eines Entwicklungslandes den Zuschlag erhalten können, soweit deren Offert im Rahmen von öffentlichen Auftragsvergaben in ihrem Heimatland nur geringfügig über dem besten internationalen Angebot liegt.

*b. Verabschiedung einer Kommissionsmitteilung über **Handel und Entwicklung** und Annahme einer Gesetzesvorlage zur Reform des **Allgemeinen Präferenzsystems** für Entwicklungsländer:*

Aus Sicht der AK ist die angestrebte Aufhebung sämtlicher Exportbeschränkungen (quantitative Ausfuhrbeschränkungen, Exportzölle, Exportsteuern etc) kritisch zu hinterfragen. Gerade in Entwicklungsländern, insbesondere bei den am wenigsten entwickelten Ländern, handelt es sich oft um wichtige **ordnungspolitische Instrumente**, die einerseits dem Aufbau entscheidender Industrien oder auch der Absicherung der inländischen Versorgungslage dienen. Die EU sollte gegenüber Entwicklungsländern auf volle Reziprozität bei ihren Forderungen nach Zolllenkung und Senkung von quantitativen Importrestriktionen verzichten. Wie bereits erwähnt, ist bei den angestrebten Zolllenkungen der **Entwicklungsstand der Handelspartner zu berücksichtigen**. Auch Zollschutz kann in bestimmten Branchen einen unerlässlichen Beitrag

zum Aufbau junger Industrien leisten. Die Forderungen der EU bzgl. Marktzugang, Nichtdiskriminierung oder regulatorischer Harmonisierung drohen in der bekannten Form Entwicklungspotenziale zu unterwandern.

Die EU sollte finanzielle Mittel für Entwicklungsländer bereitstellen, die einerseits der Kompensation von gesunkenen Zolleinnahmen und für die Modernisierung der Steuersysteme in den Partnerländern dienen sollen. Andererseits sind **finanzielle Mittel** zur Förderung von organisatorisch-technischem Know-How in den Entwicklungsländern erforderlich, um bestehende handelspolitische Präferenzen der EU besser nutzen zu können. Des Weiteren sollten institutionalisierte **Monitoring- und Kontrollmechanismen** in den FTA vorgesehen werden, um negative Auswirkungen der Handelsöffnung auf die Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur sowie die Arbeitsbedingungen rechtzeitig zu erkennen. Die Verankerung von **Safeguard- und Revisionsmechanismen** soll sicherstellen, dass negative Entwicklungen korrigiert werden können.

Die EU fördert im Rahmen ihres bestehenden **Allgemeinen Zollpräferenzsystems (APS)** für Entwicklungsländer die Einhaltung bestimmter Menschenrechts- und Umweltkonventionen sowie der Kernarbeitsnormen. Mit diesem Anreizsystem erhalten ausgewählte Entwicklungsländer für über 7.000 Produkte Zollfreiheit. Bei der Überarbeitung des APS sollten jene Mechanismen gestärkt werden, die den Entzug der Präferenzen im Fall der

Nichteinhaltung der Vorbedingungen (Menschenrechte, Umwelt- und Mindestarbeitsnormen) gewährleisten.

4. Durchsetzung unserer Rechte

*Überarbeitung der Strategie zur **Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums** in Drittländern und der Zollvorschriften zur Durchsetzung der betreffenden Rechte an der EU-Außengrenze:*

Die Kommission spricht die Notwendigkeit der Harmonisierung der Schutzregeln im geistigen Eigentum und eines wirksamen Schutzes sowie einer wirksamen Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in allen Auslandsmärkten an. Als zentraler internationaler Rahmen soll dabei auch das ACTA (Anti-Counterfeiting Trade Agreement) herangezogen werden, ein – nach Aussage der Kommission – „Katalog bewährter Verfahren“.

Der Schutz geistiger Eigentumsrechte wird derzeit einerseits auf multilateraler Ebene im Rahmen des ACTA-Übereinkommens als auch im Rahmen der bilateralen Freihandelsabkommen verhandelt. Aus Sicht der AK wird nicht angezweifelt, dass in bestimmten Staaten die Einhaltung geistiger Eigentumsrechte mangelhaft ist und ein berechtigtes Interesse der RechteinhaberInnen auf Wahrung und Durchsetzung ihrer Rechte besteht. Die AK steht jedoch den von der Kommission angesprochenen Verhandlungen insbesondere auch jenen zu ACTA ua

aus folgenden Gründen sehr kritisch gegenüber:

- **Gefahr der Veränderung des bestehenden EU-Acquis** (Rechtsbestand der Mitgliedstaaten) zum Recht des geistigen Eigentums durch Abschluss von Abkommen als Top-Down Regelungen: Dies könnte zur Übernahme von Verpflichtungen führen noch bevor es bei den betroffenen Regelungen innerhalb der EU einen harmonisierten, konsolidierten Rechtsbestand und abgeschlossenen Meinungsbildungsprozess gibt; gleichzeitig wird der Meinungsbildungsprozess auf die Ebene eines multinationalen Übereinkommens (zB Übernahme von strafrechtlichen Sanktionen, obwohl innerhalb der EU nicht harmonisiert und umstritten) verschoben.

- Fehlende **Transparenz** der Verhandlungen: Die notwendige Einbindung der betroffenen Stakeholder bleibt dabei aus und wesentliche Interessen bleiben unberücksichtigt (Gefahr eines einseitigen, unausgewogenen Rechtsrahmens).

- Keine ausreichende Differenzierung bei den Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen zwischen groß angelegten, gewerbsmäßigen Rechtsverletzungen einerseits und Rechtsverletzungen von Privatpersonen (überschießende Regelungen) andererseits. Es geht darum, illegales, gewerbliches Handeln im großen Ausmaß zu verhindern, **Handlungen von privaten NutzerInnen sollten von den Abkommen generell nicht erfasst werden.**

Es geht darum, illegales, gewerbliches Handeln im großen Ausmaß zu verhindern, Handlungen von privaten NutzerInnen sollten von den Abkommen generell nicht erfasst werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne

Frau Éva Dessewffy

(ExpertIn der AK Wien)

Tel: + 43 (0) 1 501 65 2711

eva.dessewffy@akwien.at

sowie

Herr Frank Ey

(in unserem Brüsseler Büro)

T +32 (0) 2 230 62 54

frank.ey@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

F +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei
der EU

Avenue de Cortenbergh, 30

B-1040 Brüssel, Belgien

T +32 (0) 2 230 62 54

F +32 (0) 2 230 29 73